

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 14. März 1935

Kirchensteuerordnung

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
für das Kirchensteuerjahr 1935 (1. April 1935 bis 31. Dezember 1935).

§ 1

Bemessungs-
grundlage (1) Die Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1935 (1. April 1935 bis 31. Dezember 1935) wird von allen Kirchensteuerpflichtigen als Zuschlag zur festgesetzten — geschätzten — oder als Zuschlag zu der im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer erhoben.

(2) Die Kirchensteuer wird unter Zugrundelegung der Vermögensteuer erhoben, wenn der Zuschlag zur Vermögensteuer einen höheren Kirchensteuerbetrag ergibt, als der Zuschlag zur Einkommensteuer. Bei Gesellschaften (offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften oder ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts), bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, ist ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Vermögensteuer für die Berechnung des Zuschlags der Vermögensteuer des Gesellschafters hinzuzurechnen.

(3) Soweit die Inhaber von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einkommensteuer nicht unterliegen (§§ 13 Abs. 3, 51 EStG. vom 16. Oktober 1934), können andere Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer festgesetzt werden.

§ 2

Hundertfuß (1) Die Kirchensteuer 1935 beträgt im Falle des § 1 Abs. 1 7 v. H. der maßgeblichen Einkommensteuer, im Falle des § 1 Abs. 2 10 v. H. der Vermögensteuer.

(2) Bei den Kirchensteuerpflichtigen, die der Einkommensteuer für Ledige nach dem Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 unterliegen, ist von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer ein Abschlag von 20 v. H. zu machen.

(3) Für das Kirchensteuerjahr vom 1. April 1935 bis 31. Dezember 1935 haben die Kirchensteuerpflichtigen von dem nach Absatz 1 errechneten Kirchensteuerbetrag drei Viertel zu entrichten.

§ 3

Mischehe (1) Bei Mischehen beträgt die Kirchensteuer des evangelisch-lutherischen Ehegatten die Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehörten.

(2) Soweit die Ehegatten nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 26 EStG. vom 16. Oktober 1934), wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten — geschätzten — oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Bei Mischehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg und der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg ist die Religion des Ehemannes maßgebend. Werden die Ehegatten zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgesellschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört.

§ 4

Maßgebender Einkommenssteuerabschnitt der Veranlagten (1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1935 zu veranlagen sind und/oder die Einkommensteuer 1935 im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag entrichten, wird die Kirchensteuer 1935 nach der für das Kalenderjahr 1935 zu entrichtenden Einkommensteuer und/oder Kapitalertragsteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Beträgt der maßgebende Einkommensteuerabschnitt weniger oder mehr als zwölf Monate, so ist die Kirchensteuer nach dem Betrag zu bemessen, der sich ergibt, wenn die Einkommensteuer in dem Verhältnis herauf- oder herabgesetzt wird, in dem der Steuerabschnitt zu zwölf vollen Monaten steht.

(3) Endet die Kirchensteuerpflicht in der Zeit nach dem 31. März 1935 bis zum 31. Dezember 1935 durch Wegzug, so gilt die zu veranlagende Kirchensteuer 1935 durch die für die Zeit vom 1. April 1935 bis zum Ende des Wegzugsmonats (§ 13) zu entrichtenden Vorauszahlungen (§ 5) als abgegolten, ohne daß es einer Veranlagung bedarf.

§ 5

Vorauszahlungen (1) Bis zum Empfang des Kirchensteuerbescheides 1935 hat der Steuerpflichtige am

- 10. Juni 1935,
- 10. September 1935,
- 10. Dezember 1935 usw.

Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt veranlagten Kirchensteuer zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres 1935 (1. April 1935 bis 31. Dezember 1935) kirchensteuerpflichtig geworden sind, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 7 v. H. der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen.

(3) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

§ 6

Kirchensteuerbescheide der Veranlagten (1) Die nach § 4 zur Kirchensteuer zu veranlagenden Pflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet

- a) die für das Kirchensteuerjahr 1935 entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
- b) die durch Kirchensteuerabzug gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(4) Kirchensteuerbeträge, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

(5) Nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides 1935 hat der Steuerpflichtige am 10. März 1936, 10. Juni 1936, 10. September 1936, 10. Dezember 1936, 10. März 1937 usw. Vorauszahlungen in Höhe von je $\frac{1}{12}$ der zuletzt veranlagten Kirchensteuer zu entrichten.

§ 7

Kirchensteuerabzug für Lohnsteuerpflichtige (1) Bei Steuerpflichtigen, die im Kirchensteuerjahr 1935 dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer 1935 vom Lohneinkommen durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

(2) Der Kirchensteuersatz von 7 v. H. findet auf alle Lohnzahlungen für die nach dem 31. März 1935 endenden Lohnzahlungszeiträume Anwendung; für einmalige Bezüge (§ 40 EStG. vom 16. Oktober 1934) auf solche Bezüge, die nach dem 31. März 1935 zufließen.

(3) Der sich ergebende Kirchensteuerbetrag wird auf den nächsten vollen Pfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 8

**Ausführung
der einbehaltenen
Kirchensteuerbeträge**

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Überweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und in der bis zum 5. eines jeden Monats bzw. in den ersten fünf Tagen eines jeden Kalendervierteljahres abzugebenden Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

§ 9

**Auswärtige
Betriebsstätte**

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Landesfinanzamtsbezirk Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer 1935, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn vereinbart ist, im Wege der Veranlagung nach $\frac{3}{4}$ der für das Kalenderjahr 1935 durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk des Landesfinanzamts Hamburg eine Betriebsstätte (Filiale, Zweiggeschäft) unterhalten, aber die hier beschäftigten Arbeitnehmer von einer außerhalb des Landesfinanzamtsbezirks Hamburg belegenen Lohnzahlungsstelle entlohnen, haben der Kirchensteuerstelle der Hamburger Finanzämter Name und Anschrift dieser Arbeitnehmer binnen einem Monat nach dem 1. April 1935 bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

**Haftung des
Arbeitgebers**

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 EStG. vom 16. Oktober 1934.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle des § 38 Abs. 3 EStG. vom 16. Oktober 1934.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebsstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt Hamburg zulässig.

§ 11

Die im Falle des § 1 Abs. 2 maßgebliche Vermögensteuer ist die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1935 unter Berücksichtigung des § 42 (Abschnitt V) des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934.

§ 12

**Landwirte
usw.
mit anderweitigem
Einkommen**

Wird der in § 1 Abs. 3 genannte Steuerpflichtige mit anderweitigem Einkommen zur Einkommensteuer 1935 veranlagt und/oder im Wege des Steuerabzugs vom Lohn oder Kapitalertrag besteuert, so wird die Kirchensteuer 1935 insoweit nach den Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung besonders berechnet.

§ 13

**Beginn und
Ende der
Steuerpflicht**

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Laufe des Kirchensteuerjahres 1935 begründet (z. B. durch Eintritt oder Zugang), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet

worden ist. Hört die Zugehörigkeit auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bestimmt sich beim Tode des einen Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Überlebenden so, als ob der Überlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eingetreten wäre. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14

**Säumnis-
zuschlag**

Bei nicht pünktlicher Zahlung der nach den vorstehenden Vorschriften zu leistenden Zahlungen ist ein Säumniszuschlag in Höhe des jeweils für die Einkommensteuer geltenden Satzes zu entrichten. Das Steuer säumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1271) findet entsprechende Anwendung.

§ 15

**Rechts-
mittel**

(1) Gegen den Kirchensteuerbescheid (Haftungsbescheid) ist die Klage an das Hamburgische Verwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(2) Vor Einreichung der Klage können Steuerpflichtige, die Kirchensteuer ausschließlich im Steuerabzugsverfahren entrichten, sowie die nach § 1 Abs. 3 steuerpflichtigen Personen bei der Kirchensteuerstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, alle anderen Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe der Einwendungen Antrag auf Abänderung des Kirchensteuerbetrags stellen.

(3) Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufgegebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Aufsechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

Hamburg, den 13. März 1935.

Der Landesbischof

Tügel